Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1062
20. 11. 81

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Stercken, Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Miltner, Dr. Klein (Göttingen), Krey, Regenspurger, Dr. von Geldern, Dr. Waffenschmidt, Broll, Dr. Laufs, Volmer, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Lenz (Bergstraße), Graf Huyn, Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Czaja, Dr. van Aerssen, Hauser (Krefeld), Milz, Klein (München), von der Heydt Freiherr von Massenbach, Müller (Remscheid), Frau Dr. Wex, Dr. Hüsch, Dr. Todenhöfer, Dr. Köhler (Wolfsburg), Schmitz (Baesweiler), Dr. Pohlmeier, Dr. Hornhues, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Wulff, Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Günther, Lamers, Köster, Dr. Hupka, Fellner, Lenzer, Picard, Dr. Stark (Nürtingen), Niegel, Biehle, Dörflinger, Dr. Olderog, Dr. Jobst und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Deutsche Staatsangehörige, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes haben, sind von den Wahlen zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen.

B. Lösung

Deutsche Staatsangehörige mit erstem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes erhalten das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, wenn sie hier vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen gewohnt haben und jetzt

— entweder in den europäischen Gebieten der EG leben

— oder falls sie außerhalb des EG-Bereichs leben, sie sich dort seit ihrem Wegzug nicht länger als zehn Jahre aufhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

   1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen des Hausstandes,

   2. in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben, sofern sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

   3. in anderen als den unter Nummer 2 genannten Gebieten leben, sofern sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seitdem nicht länger als zehn Jahre in diesen Gebieten leben. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

   Bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht."

2. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) In den Fällen des § 12 Abs. 2 wird folgendes Verfahren angewandt:

   1. Deutsche Staatsangehörige, die eine Wohnung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, werden bei den Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben.

   2. Auf Antrag können sie nach ihrer Einschreibung in das Wählerverzeichnis einer der nachfolgenden Gemeinden eingetragen werden:

      — Gemeinde der Geburt,

      — Gemeinde des letzten Wohnsitzes,

      — Gemeinde des letzten Aufenthalts, wenn dieser mindestens sechs Monate gedauert hat,

      — Gemeinde, in der einer der Vorfahren geboren oder in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder war,

      — Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis ein Nachfahre ersten Grades eingetragen ist.

   3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

      a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

      b) durch Briefwahl

      teilnehmen."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1981

Dr. Stercken
Erhard (Bad Schwalbach)
Spranger
Dr. Miltner
Dr. Klein (Göttingen)
Krey
Regenspurger
Dr. von Geldern
Dr. Waffenschmidt
Broll
Dr. Laufs
Volmer
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Dr. Lenz (Bergstraße)
Graf Huyn
Dr. Mertes (Gerolstein)
Dr. Czaja
Dr. van Aerssen
Hauser (Krefeld)
Milz
Klein (München)
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Müller (Remscheid)
Frau Dr. Wex
Dr. Hüsch
Dr. Todenhöfer
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Schmitz (Baesweiler)
Dr. Pohlmeier
Dr. Hornhues
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Wulff
Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
Günther
Lamers
Köster
Dr. Hupka
Fellner
Lenzer
Picard
Dr. Stark (Nürtingen)
Niegel
Biehle
Dörflinger
Dr. Olderog
Dr. Jobst
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann
und Fraktion

Begründung

1. Mit dem Gesetzesvorhaben soll den deutschen Staatsangehörigen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswahlgesetzes haben, die Teilnahme an den Wahlen zum Deutschen Bundestag ermöglicht werden. Die Bundesrepublik Deutschland folgt damit dem Beispiel anderer demokratischer Staaten, insbesondere dem der Republik Frankreich. Die Intensivierung der weltweiten Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, sollen nicht weiterhin zum Verlust des Wahlrechts führen. Dieses demokratische Rechtsgut ist so hoch zu bewerten, daß ihm formale Schwierigkeiten untergeordnet werden müssen.

2. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes grundsätzlich dann an Wahlen zum Deutschen Bundestag teilnehmen können, wenn sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate hier gelebt haben und — mit Ausnahme der Deutschen in der EG — nicht länger als zehn Jahre außerhalb dieses Gebietes sich aufhalten. Die zeitliche Begrenzung ist notwendig, weil bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum der notwendige Bezug zum Wahlgebiet schwerer herzustellen ist. Die zeitliche Befristung gilt nicht für die Deutschen in den europäischen Gebieten der EG. Diese Ausnahme ist wegen der engen politischen und wirtschaftlichen Bezugspunkte innerhalb der Gemeinschaft gerechtfertigt. Aus diesem Grunde nimmt dieser Personenkreis bereits jetzt an den Wahlen zum Europaparlament teil.

3. Artikel 1 Nr. 2 regelt das Wahlverfahren, Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel. Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838